

Hartmut-Emanuel Kayser

Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens – Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand

Shaker Verlag, Aachen, 2005, 666 S., 49,80 EUR, ISBN 3-8322-3991-X (Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Bd. 32)

Der Autor, der neben der deutschen auch die brasilianische Staatsbürgerschaft hat, ist mit brasilianischen Problemen bestens vertraut. Mit der „causa indígena“ hat er sich einer bewegenden menschenrechtlichen Frage- und Problemstellung zugewandt. Ausgangspunkt seiner Dissertation war ein Aufenthalt an der brasilianischen Bundesuniversität von Ceará. Das hier zu besprechende, mit Engagement verfasste und gleichzeitig sehr sachlich durchgearbeitete Buch wurde auf der Grundlage von mehreren längeren Forschungsaufenthalten in Brasilien verfasst. Die interdisziplinäre, auch historische, soziologische/rechtssoziologische und ethnografische Perspektiven einbeziehende Arbeit ist in den speziellen rechtswissenschaftlichen, soziologischen und ethnologischen Instituten Brasiliens entstanden. Die Studie beruht auch – und das gibt ihr eine hohe Glaubwürdigkeit – auf Feldforschungen und vielfältigen Kontakten zu indigenen Völkern des Nordostens (Tremembé, Potiguara) und Nordens (Makuxi) sowie zahlreichen weiteren Akteuren, Nichtregierungsorganisationen (u.a. indigenen Organisationen, Instituto Socioambiental, katholischer Indianerschutzrat Cimi) und Vertretern von Staatsorganen wie dem Bundesministerium der Justiz und der nationalen Indigenenbehörde FUNAI. Der im Winter 2004/05 an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt a.M. angenommenen Arbeit, die 2006 auch in Brasilien erscheint, sollen weitere Publikationen des Autors zu indigenenrechtlichen wie brasilianisch-rechtlichen Fragen folgen.

Die vorgelegte Studie hat ganz allgemein die Rechte "der" indigenen Völker Brasiliens zum Gegenstand. Hier überzeugt die Herangehensweise des Autors, der damit den gesamten geschichtlich gegebenen Rechtsbestand einbezieht, welcher objektiv die Verhältnisse der im nationalen Verband lebenden indigenen Völker Brasiliens regelt, und der zudem subjektive Rechte der Indigenen gemäß nationalem wie internationalem Recht, aber auch den ethnohistorischen Entstehungszusammenhang dieser Rechte berücksichtigt. Der nicht mehr nur positivistische, sondern erfreulicherweise, mittlerweile auch anderweitig zunehmend verfolgte interdisziplinäre Ansatz¹ dieser Arbeit stellt sich wie folgt dar: Neben der systeminternen, formaljuristischen Untersuchung geltenden Indigenenrechts werden auch relevante externe außerjuristische ethnosoziale Gegebenheiten (geschichtliche ethnosoziale und nationale politische Realität) eingeordnet. *Kayser* fragt nach förmlichen Strukturen, semantischen Gehalten und Zielsetzungen geltenden Indigenenrechts, sodann nach der politischen Instrumentalität und ethnischen Gültigkeit des Rechts (S. 42).

¹ (vgl. z.B. zum Problem- und Politik-orientierten Ansatz des Rechts *Siegfried Wiessner/ Andrew R. Willard*, "Policy-oriented Jurisprudence", 44 GYIL (2001), S. 96-112)

Im Anschluss an „...Gegenstand und Aufgabenstellung...“ und die Klärung zentraler indigenenrechtlicher Grundbegriffe im brasilianischen Kontext wie „índio“, „indigenes Volk“ und „indigenes Land und indigener Besitz“ ist die Studie in drei große Teile gegliedert:

Erster Teil: Die indigenen Völker Brasiliens – Ethnographische Daten und tatsächliche, nachhaltig bedrohte Lebenssituation. Zweiter Teil: Historische Entwicklung der indigenen Frage und ihrer rechtlichen Behandlung in Brasilien. Dritter Teil: Die indigene Frage Brasiliens heute – Recht und Rechtswirklichkeit der Gegenwart.

Der erste Teil verschafft einen allgemeinen Überblick über die Völker Brasiliens und kommt zu dem Schluss, dass nicht nur die vier größten indigenen Völker Brasiliens nachhaltig in ihrer Lebensweise und ihrer physischen Existenz bedroht sind, sondern auch jene Völker wie die Yanomami, die in Gebieten beheimatet sind, welche für die nationale brasilianische Gesellschaft ökonomisch, landesentwicklungs- und sicherheitspolitisch bedeutsam sind (S. 82 f.). Zudem liefert dieses erste Kapitel umfangreiche ethnographische Daten, spricht die geographische Verteilung sowie linguistische und kulturelle Verschiedenheiten an, darüber hinaus Organisationsformen und Grade des Kontaktes zur brasilianischen Gesellschaft. So vermittelt der Autor einen vielschichtigen und gut einführenden rechtstatistischen Überblick zu den indigenen Völkern Brasiliens.

Der zweite, die historische Entwicklung betreffende Teil der Arbeit befasst sich (A.) mit Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die indigene Frage der brasilianischen Kolonialperiode, d.h. mit Indianersklaverei im kolonialen Brasilien, der „Zivilisierung“ und „Bekehrung der Heiden“ in der Kolonialzeit, mit portugiesischer Herrschaftssicherung durch Kriege gegen feindliche Indianervölker im kolonialen Brasilien und mit der Landnahme in dieser Epoche. Während der Kolonialzeit, so der Autor, wurde die rechtliche Behandlung der indigenen Frage von einer Politik der Unterwerfung, religiösen und kulturellen Unterdrückung, wirtschaftlichen Ausbeutung und Eigentumsentziehung zulasten der Indigenen geprägt (S. 193). *Kayser* geht ausführlich auf die verschiedenen Theorien zur Rechtfertigung für die Aneignung indianischen Landes ein (S. 165: Eigentum der Indios an ihrem Habitat ist erst ab dem 17. Jh. durch portugiesisches Recht für Brasilien Gesetz, Ausnahmen sind im „gerechten Krieg“ eroberte Gebiete). Konflikte wurden zumeist zulasten der Indigenen „gelöst“.

In Abschnitt B. des zweiten Teils der Studie geht es um Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die indigene Frage im brasilianischen Kaiserreich (Indianersklaverei und Kriege..., „Zivilisierung“ und „Katechese“..., Landnahme). Zur Zeit der Monarchie verlagerte sich der Schwerpunkt der brasilianischen Indianerpolitik dem Autor zufolge auf die Landpolitik (S.194). Die Landnahme wurde durch die technische Entwicklung und den Landbedarf der brasilianischen Gesellschaft beschleunigt (S. 173 f.: zahlreiche rechtswidrige Registrierungen des Eigentums Dritter auf indianischen Gebieten etwa durch Missionen).

Sodann (C.) erörtert der Autor eingehend Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die indigene Frage in der brasilianischen Republik („...laizistisch-staatlicher Schutz der

Indigenen“, Inkorporation und Integration, Landfrage). Er macht deutlich, dass die wesentlichsten Veränderungen in der brasilianischen Indianerpolitik im republikanischen Brasilien erfolgten. „Herrenloses Land“ wurde zwar zu staatlichem Eigentum erklärt. 1910 erfolgte aber, wie *Kayser* erläutert, die Gründung des Indianerschutzdienstes SPI, der nicht nur den umfassenden allgemeinen Schutz der Indigenen gesetzlich festschrieb, sondern auch die Restitution rechtswidrig den Indigenen entzogenen Landes und aktive Maßnahmen zum Schutz indianischen Besitzes. Trotz des erstmals weitgehenden legislativen Schutzes indigener Bevölkerungen im 20. Jh. war die Einverleibung Indigener mit daraus folgendem Schutzverlust noch vorrangiges Ziel, die Schutzwirkung des historisch republikanischen Rechts bezeichnet der Autor so zu Recht als unzureichend (S. 175 ff., 196 f.). Abschnitt D. des zweiten Teils schließlich behandelt knapp aber ausreichend die Rolle der Judikative beim Umgang mit indigenen Rechten: Bis vor wenigen Jahrzehnten wies die Judikatur keinen nennenswerten Umfang auf.

Der dritte, umfangreiche (Haupt-)Teil der Studie betrifft „die indigene Frage Brasiliens heute – Recht und Rechtswirklichkeit der Gegenwart“. Den Schwerpunkt dieses Kapitels zum geltenden nationalen Indigenenrechts Brasiliens bilden – konsequenterweise, da „Land“ keine bloße Wirtschafts-, sondern für Indigene eine Überlebensressource darstellt (S. 39 u. S. 52) – die umfangreichen Verfassungsbestimmungen zur Regelung indigenen Landbesitzes, zudem die Darstellung der Praxis der Rechtsanwendung in Fällen von Eigentums- und Nutzungskonflikten (S. 44).

Kayser widmet sich zunächst (A.) den – zumeist – Vorzügen der brasilianischen Verfassung von 1988 nebst Kritik der Folge Regelungen (S. 428 f.), wendet sich sodann (B.) dem brasilianischen Verwaltungsrecht zu, um unter (C.) die interessante Frage der „Bedeutung völkerrechtlicher Instrumente für die indigenen Rechte in Brasilien“ zu diskutieren:

Abschnitt A. behandelt die Vorgeschichte zur brasilianischen Verfassung von 1988 und die Verfassungsgebende Nationalversammlung 1987/8. Der Abschnitt gibt erst einen guten Überblick über die konstitutionellen Rechte der Indigenen Brasiliens, um dann „Sonderrechte der Indigenen in der Verfassung von 1988 im Einzelnen“ zu untersuchen. Zu jenen detailliert analysierten Sonderrechten zählen die dauerhafte Anerkennung indigener Kulturen, indigene Landrechte in der Verfassung von 1988 (S. 259-297, zu Bedeutung und Umfang s. S. 259-261), die in der Verfassung niedergelegte prozessuale Rechte, Pflichten der Union zum Schutz aller Güter der Indigenen, die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungskompetenz der Union für indigene Angelegenheiten mit Hinweis auf die gerichtliche Vertretung der Indigenen durch die Bundesanwaltschaft, schließlich die Erörterung der ergebnislosen Verfassungsrevision von 1993 und der zu Recht kritisierte fehlende Bestandsschutz für indigene Sonderrechte. Der Autor vergleicht sodann kulturelle Rechte und Landrechte der Indigenen in anderen lateinamerikanischen Verfassungen der 80er und 90er Jahre mit dem plausiblen Fazit a) einer substanziellen Weiterentwicklung der Verfassungsgestaltung indigener kultureller Rechte in Lateinamerika seit 1988 sowie b) der umfassendsten Sicherung indigener Landrechte in der brasilianischen Verfassung von 1988

(S. 259, S. 297).² Allerdings hätte ein Verweis auf die nicht unwesentlichen Verfassungsänderungen in Panama (1994), Nicaragua (1995) und Ecuador (1998) das Bild noch abgerundet.

Abschnitt B. zur indigenen Frage im geltenden brasilianischen Verwaltungsrecht untersucht Normen zur Vormundschaft über die Indios, Regelungen des (im einzelnen problematischen) Indianerstatuts zur Landfrage, die kulturellen Rechte durch das Indianerstatut, das Recht der Wald- und Umweltschutzgebiete, das interessante Recht der Bekämpfung der Biopiraterie, Jagd- und Fischfangrecht, Bergbau- und Schürfrechte, Gesundheitsrecht, Regionalentwicklungsrecht sowie abschließend die Bedeutung der Verfassung von 1988 für die Weiterentwicklung des Verwaltungsrechts zur indigenen Frage und eine Reform des Indianerstatuts.

Abschnitt C. des dritten Kapitels behandelt die Bedeutung völkerrechtlicher Instrumente für die Landrechte und kulturellen Rechte der Indigenen Brasiliens. Zunächst Bezug nehmend auf den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, Art. 27, geht *Kayser* über auf das speziellere „Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“, die dortige Anerkennung indigener Kulturen und Landrechte sowie auf die Umsetzung des Abkommens und auf die brasilianische Debatte zu dessen Ratifikation. Es folgt eine Untersuchung zum „Schutz der brasilianischen Indigenen durch das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte“ der Organisation Amerikanischer Staaten. Neben der Überwachung der Erfüllung vertragsstaatlicher Verpflichtungen durch den Inter-Amerikanischen Menschengerichtshof (keine Fälle zu indigenen Völkern Brasiliens) spielt hier v.a. das Tätigwerden der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission eine Rolle (Individualbeschwerde zum fehlenden Abschluss der Abgrenzung (2004), Untersuchungen zu (Land-)Rechtsverletzungen an den Makuxi und Yanomami (1995), vor dem Beitritt Brasiliens zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention 1992: Yanomami-Fall (1885), s. S. 408-418). Auf sonstige Instrumente im Inter-Amerikanischen System (Inter-Amerikanische Charta der Sozialen Garantien (Art. 39), Inter-Amerikanisches Indianisches Institut) wird hingewiesen. Zwar geht dem Autor zufolge vom Amerikanischen Menschenrechtssystem die größte völkerrechtliche Schutzwirkung aus, allen erörterten völkerrechtlichen Instrumenten aber wird verglichen mit den innerstaatlichen brasilianischen Normen – indigene Landrechte und kulturelle Rechte betreffend – eine nur eingeschränkte Bedeutung beigegeben (S. 421 f.).

Unter Punkt D. zieht der Autor eine kritische „Zwischenbilanz zur Frage der Verbesserung der Rechtslage der brasilianischen Indigenen durch das geltende Recht“: Ein Fortschritt

² vgl., auch zu Brasilien, S. *James Anaya/ Robert A. Williams Jr.*, The protection of Indigenous Peoples Rights over Land and Natural Resources under the Inter-American Human Rights System, HHRJ (14) 2001, S. 33-86, S. 60; *Siegfried Wiessner*, „The Rights and Status of Indigenous Peoples: A Global Comparative and International Legal Analysis“, HHRJ 12 (57) 1999, S. 57-128, S. 74-79

durch das heutige Indigenenrecht wird nur bedingt bejaht. *Kayser* sieht „keinen qualitativen Wandel und Neuanfang“. Er macht – für den Leser nachvollziehbar – das „Fehlen eines dauerhaften uneinschränkbaren Schutzes und rechtliche Widersprüche“ (fortschrittlich formuliertes Verfassungsrecht einerseits, Verwaltungsrecht andererseits) dafür verantwortlich, wenn er auch gewisse Verbesserungen für Indigene, ihre Habitate und Kulturen konstatiert (S. 428, 430 f.).

Sodann folgt unter (E.) eine Diskussion der indigenen Land- und Nutzungsrechte in der Verwaltungspraxis anhand der gut gewählten Beispiele Raposa-Serra do Sol, der Cinta Larga, Kaiapó und Yanomami. Dabei geht es – im Lichte der aktuellen Verfassung (1988) – nicht nur um Implementierungsdefizite und dahinter stehende v.a. land- und umweltrechtliche Probleme, sondern auch um die dramatische, überwiegend existenzbedrohende Situation der hier beispielhaft für Brasilien genannten indigenen Völker. Zudem behandelt Punkt E. indigene Landrechte in der gerichtlichen Praxis am Beispiel Sete Cerros, ferner die spannende Frage nach der Übertragbarkeit der Ergebnisse der Beispielfälle zu Landrechten und deren gerichtlichen Schutz auf gesamtbrasilianische Verhältnisse. Diese Frage bejaht der Autor überzeugend und durch Zahlen untermauert mit dem für ganz Brasilien geltenden Nichterreichen des verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziels des Abschlusses der Landvermessungsverfahren (legislativer Druck gegen Demarkierungen, Mittelkürzungen, langwierige Verwaltungsverfahren) sowie mit der Dauer der Gerichtsverfahren landesweit – den Aspekt der unzureichenden personellen Ausstattung der Gerichte eingeschlossen – und nicht zuletzt mit dem Fehlen einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Den Abschluss der Arbeit bildet im dritten Teil (F.) eine gelungene Zusammenfassung und überzeugende Bewertung der Untersuchungsergebnisse, insbesondere *Kaysers* persönliche Einschätzung der Gegenwartslage des Indigenenrechts. Ferner folgt ein Ausblick, der Gedanken des Autors zur existenziellen Zukunft der indigenen Völker Brasiliens enthält.

Dem Autor gemäß (vgl. z.B. S. 526) hat Brasilien in den letzten zwei Jahrzehnten „in der Klärung der indigenen Frage einen rechtspolitischen Paradigmenwechsel“ zwar ausgesprochen, jedoch wurde die „durch das moderne Recht verkündete Abkehr von den repressiven indigenenrechtlichen Traditionen weder vollständig und konsequent noch widerspruchsfrei vollzogen“. Der Feststellung des Paradigmenwechsels ist sicher zuzustimmen, da der Autor den Wandel – vergleicht man das heutige brasilianische Indigenenrecht mit der historischen Situation – überzeugend und der brasilianischen Realität entsprechend mit der Anerkennung des dauerhaften Existenzrechts der Indigenen und ihrer Kultur begründet (S. 528). „Das Umsetzungsdefizit des Indigenenrechts“ sieht er mit Recht „am Beispiel der Anwendung der Landrechte durch Verwaltung und Justiz nachgewiesen“. „Zugleich wird“, wie *Kayser* belegt, „aufgezeigt, an welchen politischen Kräften und Interessenlagen die rechtliche Lösung der „causa indígena“ scheitert“: Der Autor macht überzeugend und durch zahlreiche Recherchen vor Ort untermauert ungleiche Kräfteverhältnisse der am Kampf um indigene Rechte beteiligten Gruppierungen sowie strukturelle Defizite des brasilianischen Verwaltungs- und Justizsystems dafür verantwortlich, dass „trotz positiver Aspekte keine rechtliche Lösung der causa indígena festgestellt werden“ kann (S. 534). So verstoßen eine

ganze Anzahl verwaltungsrechtlicher Regelungen, wie er belegt, gegen verfassungsrechtlich garantierte Sonderrechte der Indigenen bzw. höhlen sie aus (Beispiele: Normen des Indianerstatuts über indigene Landrechte und – nicht unproblematisch – die Einrichtung staatlicher Umweltschutzgebiete in indigenen Gebieten, S. 530). Allerdings bilden völkervertragsrechtliche Instrumente, trotz unzulänglicher Kontrollverfahren, neben dem innerstaatlichen brasilianischen Recht eine zweite indigenenrechtliche Schutzebene. Dies hat der Autor zureichend gewürdigt. Nur ist das noch nicht genug, wie *Kayser* dargelegt hat, wenn neue indigenrechtliche Schutznormen bei Interessenkonflikten zwischen Indigenen und nicht-indigenen Brasilianern nur unzureichend umgesetzt werden, weil der politische Widerstand enorm ist oder weil strukturelle Defizite des brasilianischen Verwaltungs- und Justizsystems bestehen. Die Beispiele des Autors zu fehlender oder hinausgezögerter Landvermessung (auch wegen des Dritten zustehenden Widerspruchsrechts laut Verwaltungsdekret 1.775 von 1996), zu diversen Invasionsituationen, lang andauernden Gerichtsverfahren oder fehlender Spezialgerichtsbarkeit etc. bekräftigen dies anschaulich.

Alles in allem steht – für eine Untersuchung zu Lateinamerika nicht untypisch – auch *Kaysers* beeindruckende Studie im Kontrast zu seiner Feststellung, dass die brasilianische Praxis vielfach hinter den zu indigenen Rechten ergangenen gesetzlichen Regelungen zurückbleibt³.

Der Ausblick des Autors schließlich ist praxisorientiert und konstruktiv: Er besteht aus einer vorsichtig optimistischen Einschätzung mit einem umfangreichen, überzeugenden Forderungskatalog durchzusetzender und zu vollziehender Änderungen in der indigenen Frage, so dem Bestandsschutz indigener Sonderrechte oder der Abschaffung der Heilungsmöglichkeiten für Verletzungen indigener Landrechte (etc., S. 537).

Leider wird durch so manche im fortlaufenden Text übersetzte Bezeichnung eine Doppelung erzeugt, die gewisse Längen produziert. Zumindest dort, wo stilistisch und inhaltlich vertretbar, gleich den übersetzten Begriff zu verwenden (z.B. Gesetzesvorlage), hätte der Lesbarkeit in einigen Passagen gut getan. Auch der 8-seitige Glossar belegt dies an mehreren Stellen. Sodann hätte für die Zusammenfassung und Bewertung der gesamten Studie (hier dritter Teil, Pkt. F.) ein gesonderter vierter Teil zu noch mehr Übersichtlichkeit geführt. Positiv zu vermerken ist, dass auf die einzelnen Abschnitte und Kapitel Zusammenfassungen folgen und so das Lesen dieses detailreichen Werkes mit immerhin ca. 500 Seiten reinem Text auch für (z.B. geschichtlich nicht so interessierte) „Quereinsteiger“ erleichtert wird.

Ein Anhang mit Zeittafel, der für den Leser hilfreich aufgelisteten Bestimmungen des brasilianischen Rechts mit indigenenrechtlichem Bezug, anschaulichem Kartenmaterial (allein die Karte zu Bergbauinteressen könnte klarer gestaltet sein) sowie Statistiken zu indigenen Völkern und Gebieten in Brasilien runden das gelungene Bild der Studie

³ Ebenso bezogen auf Kolumbien *Jürgen Samtleben*, VRÜ (37) 2004, S. 265 (Rezension zu *Frank Semper*, Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien, Hamburg 2003); zu Umsetzungsproblemen in Nicaragua *Margret Carstens* VRÜ (37) 2004, S. 236-262, S. 252 ff.

sinnvoll ab. Der mit 45 Seiten sehr umfassenden, aber informativen FUNAI-Statistik⁴ zu indigenen Gebieten hätte hingegen eine besser lesbare Darstellung gut getan.

Insgesamt ist ein unbedingt lesenswertes, beeindruckendes Buch zu indigenen Rechten in Brasilien entstanden.

Margret Carstens, Berlin

Ira Das

Staat und Religion in Indien. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung.

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2004, 257 S., 59,00 EUR, ISBN 3-16-148494-0 (Jus ecclesiasticum, Bd. 76; zugl. Diss. Trier 2003/04)

Die vorliegende Arbeit, eine von *G. Robbers* betreute Trierer Dissertation, trägt einen umfassenden Titel. Die Autorin wird ihm durch eine überblicksartige Darstellung des Themas und eine Konzentration auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Probleme gerecht.

Zunächst leitet die Autorin im Kapitel über die „sozialen Voraussetzungen“ teilweise verkürzend ein. So werden zum Beispiel unter der Überschrift „Zusammensetzung weiterer Minderheitenreligionen“ nur Christen, Jains und Buddhisten erwähnt. Da es in Indiens Verhältnis von Staat und Religion jedoch gerade auf die Vielfalt der Religionen ankommt, hätte es zur Erfassung der indischen Wirklichkeit beigetragen, auch Parsen, Juden und Anhänger von Naturreligionen zu erwähnen.

In ihrem Hauptteil geht *Das* zunächst genauer auf das „Grundkonzept des Säkularismus“ ein. Säkularismus werde in Indien dahingehend verstanden, dass der Staat alle Religionen gleich zu behandeln habe (S. 36), jedoch könne in religiöse Praktiken eingegriffen werden, „um diskriminierende und menschenunwürdige Traditionen zu beseitigen“ (S. 35). Sie zeigt, dass nach der Rechtsprechung des indischen Supreme Court das „System des Säkularismus zu den wesentlichen Merkmalen der grundlegenden Verfassungsstruktur gehört“ (S. 41). Daher kann ein Hindu-Staat nicht ohne die Einberufung einer neuen verfassungsgebenden Versammlung eingeführt werden. Leider setzt die Autorin sich nicht genauer auseinander mit der Frage, ob bei der Änderung einzelner Elemente der Säkularität Indiens bereits die Grundstruktur der Verfassung betroffen wäre. Gerade hier liegen aber die zu erwartenden Streitigkeiten in Indien. Alle Parteien Indiens bekennen sich zu einem säkularen Staat. Vertreter der Hindunationalisten stellen die Hindutva als Form des Säkularismus dar, da nur der Hinduismus die für einen Säkularismus nötige tolerante Grundhaltung mit sich bringe. Gefahren bestehen somit eher in der impliziten Abänderung der indischen

⁴ <<http://www.funai.gov.br>>.